



BÄUME, HECKEN UND STRÄUCHER IM STRASSENBEREICH

Seitens der Stadtgemeinde Schladming muss im Zuge von Straßenüberprüfungen immer wieder festgestellt werden, dass der entlang von Straßen und Gehsteigen, sowie im Bereich von Kreuzungen befindliche Bewuchs sichtbehindernd ist.

Im Sinne des § 91 der Straßenverkehrsordnung hat die Behörde Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

Wir weisen daher darauf hin, dass Bäume, Hecken und Sträucher, die in den Straßen- und Gehsteigbereich ragen, **unaufgefordert und regelmäßig vom Eigentümer** zurückzuschneiden sind! (Grundsätzlich gilt: Grundgrenze = Schnittgrenze!)

Für sämtliche Unfälle, die sich aufgrund eines mangelnden Pflanzenrückschnitts ereignen, haften die Liegenschaftseigentümer!

Erfolgt dies nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig, können die notwendigen Maßnahmen fremdvergeben und auf Kosten der Eigentümer durchgeführt werden!

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

Stadtbauamt Schladming